



Projekt „COMPETENZentrum für Selbständige“

Tel.: 030 – 611 33 36

Internet: www.isi-ev.de

E-Mail: info@isi-ev.de

Teilnehmerinvertrag

Zwischen Frau

Name/Vorname	
Straße Haus-Nr.	
PLZ Ort	

- im Folgenden „Teilnehmerin“ genannt -

und dem

Name	I.S.I. e.V. Initiative Selbständiger Immigrantinnen
Straße Haus-Nr.	Kurfürstenstraße 126
PLZ Ort	10785 Berlin

vertreten durch den Vorstand - im Folgenden „Projekträger“ genannt - wird der nachstehende Vertrag geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Vertrag regelt die Teilnahme an den Kursen die verabredet sind. Die Qualifizierung dient dem Ziel, den gründungsinteressierten Frauen, die Ihre Gründungsentscheidungen klären wollen, die dazu notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen in der Vorgründungsphase durch fachkundige Betreuung zu vermitteln.
- (2) Der Vertrag gilt für den Zeitraum vom **Projekteintritt bis 31.12.2026**.

§ 2 Pflichten des Projekträgers

Der Projekträger verpflichtet sich:

Das Projekt „COMPETENZentrum für Selbständige“ wird gefördert aus Mitteln der Europäischen Union (Europäischen Sozialfonds Plus) und des Landes Berlin.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



- (1) die für die Qualifizierungsmaßnahme und für die Erzielung der Projektergebnisse vorgesehenen Unterrichtsstunden durchzuführen und die Teilnehmerinnen während der Maßnahme entsprechend zu begleiten.
- (2) dafür zu sorgen, dass die Fertigkeiten und Kenntnisse, die zur Erreichung des Projektziels erforderlich sind, in angemessener Weise vermittelt werden.
- (3) die Teilnehmerin für die Dauer der Maßnahme bei der folgenden Berufsgenossenschaft zu versichern. (VBG: Verwaltungs-Berufsgenossenschaft Körperschaft des öffentlichen Rechts, Tel. 040/5146-2940)
- (4) vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme mündlich oder in Textform anzugeben, welche Lern- und Arbeitsmittel vom Projektträger bereitgestellt werden und welche Lern- und Arbeitsmittel von Teilnehmerinnen auf eigene Rechnung anzuschaffen sind.
- (5) der Projektträger behält sich inhaltliche und zeitliche Änderungen in zumutbarem Rahmen vor. Er behält sich ferner den Ersatz von Dozenten aus wichtigem Grund vor.
- (6) bei erfolgreichem Abschluss eines einzelnen Qualifizierungsangebots stellt der Projektträger der Teilnehmerin eine Teilnahmebescheinigung mit Angabe von erworbenen Kompetenzen aus. Als erfolgreich gilt der Abschluss dann, wenn die Anwesenheit von den gesamten Unterrichtsstunden bei mindestens 80% liegt.
- (7) bei der Absolvierung von mind. 34 Stunden in verschiedenen Qualifizierungsangeboten stellt der Projektträger der Teilnehmerin ein Zertifikat.

§ 3 Pflichten der Teilnehmerin

Die Teilnehmerin verpflichtet sich:

- (1) an der Qualifizierungsmaßnahme teilzunehmen und sich ständig zu bemühen, die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sich anzueignen und an ihrem individuellen Erfolg mitzuwirken. Die Teilnahme an der Maßnahme erfolgt durch ordnungsgemäße Teilnahme an den im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme angebotenen Unterrichtsstunden, insbesondere durch pünktliche Anwesenheit im Unterricht, Vorbereitung und Nachbereitung des Unterrichts. Die Mitwirkung am individuellen Erfolg bedeutet unter anderem die aktive Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Honorardozentinnen des Projektes an der Erreichung der Geschäftsidee.
- (2) zur Verschwiegenheit in Bezug auf Projektvorhaben, die andere Teilnehmerinnen im Rahmen der Qualifizierung bekannt geben. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Weiterbildung.
- (3) an den zur Feststellung der Kompetenzen erforderlichen Erhebungen durch den Projektträger mitzuwirken. Diese Erhebungen dienen der Feststellung der fachlichen, sozialen und persönlichen Kompetenzentwicklung, vor und nach der Qualifizierungsmaßnahme. Die

erfolgten Erhebungen werden durch den Projektträger anonymisiert an die Projektförderer weitergeleitet.

- (4) an der Befragung durch den Projektträger zu der möglicherweise veränderten beruflichen Situation nach der Qualifizierungsmaßnahme mitzuwirken. Diese Befragung ist in der Förderrichtlinien des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) vorgesehen und erfolgen in den Abständen von 4 Wochen und 6 Monate nach der Beendigung der Maßnahme.
- (5) die Anwesenheit an jedem Unterrichtstag durch eigenständige Unterschrift in den vom Träger vorbereiteten und ausgestellten Teilnehmerlisten zu bestätigen
- (6) De-minimis-Erklärung des Antragsstellers (Teilnehmerin) – im Sinne der EU- Verordnungen für De-minimis-Beihilfen zu unterschreiben.
- (7) bei Fernbleiben vom Unterricht den Projektträger unverzüglich (spätestens 1 Stunde nach Unterrichtsbeginn) unter Angabe von Gründen telefonisch oder per E-Mail zu informieren.
- (8) Freistellungen aus wichtigem Grund (z. B. Behördengänge) oder aus gesetzlich geregelten Gründen rechtzeitig zu beantragen.
- (9) die für den Standort der Qualifizierung geltende Hausordnung einzuhalten
- (10) bereit gestellte Ausstattung und Technik in den Räumen der I.S.I. e.V. nur nach Einweisung und mit Genehmigung des verantwortlichen Personals zu den vorgegebenen Zwecken zu nutzen und vor Beschädigungen zu schützen. Es ist verboten, Programme zu installieren. Die mitgebrachten USB-Sticks dürfen erst nach Überprüfung durch den Dozenten verwendet werden.
- (11) Schäden und Verluste, die durch nachgewiesenes schuldhaftes Verhalten verursacht wurden, zu ersetzen
- (12) die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsmaßnahmen einzuhalten.

§ 4 Rücktritts- und Kündigungsbedingungen

- (1) Die Teilnehmerin hat das Recht den Vertrag 14 Tage nach Beginn der Qualifizierung, ohne Angaben von Gründen zu kündigen.
- (2) Der Träger hat das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund insbesondere dann zu kündigen, wenn die Teilnehmerin ihre Pflichten aus diesem Vertrag erheblich verletzt und dadurch der Betriebsfrieden nachhaltig gestört wird.

- (3) Die Teilnehmerin hat das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Das gilt insbesondere für eine Arbeitsaufnahme.
- (4) Die Vertragsparteien haben das Recht zu kündigen, falls aufgrund einer langfristigen Krankheit oder langfristigen Verhinderung die Ziele der Qualifizierung nicht erreicht werden können.
- (5) Beim Wegfall der Drittmittel endet der Vertrag mit dem Tag des Wegfalls der Drittmittel, ohne dass es seitens des Projektträgers einer Kündigung bedarf.

§ 5 Datenschutz (siehe Anlage 4 Datenschutz Info-Blatt)

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzende Neben- und Zusatzabsprachen bestehen nicht. Veränderungen, Verlängerungen und Kündigungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine nachträgliche Regelung zu treffen, die in zulässiger Weise dem ursprünglichen Gewollten am nächsten kommt.
- (3) Alle Anlagen zu diesem Vertrag sind Bestandteile des Vertrags.
- (4) Die Vertragspartner erklären sich mit den o.g. Bedingungen einverstanden und bestätigen mit Ihrer Unterschrift den Vertragsabschluss.
- (5) Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

Unterschriften:

Träger

Teilnehmerin

Ort, Datum

Ort, Datum

Anlagen:

Anlage 1: Einwilligungserklärung zur Erhebung personenbezogener Angaben von Teilnehmenden in ESF Plus-geförderten Maßnahmen im Land Berlin Förderperiode 2025-2026

Anlage 2: De-minimis-Erklärung

Anlage 3: Zustimmungserklärung zur Veröffentlichung von Fotos auf der Website und auf der Social Media Plattform Facebook sowie im Allgemeinen für die Öffentlichkeitsarbeit von I.S.I. e. V.

Anlage 4: Datenschutz Info-Blatt